
04/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.03.2022

I n h a l t

	Seite
Ordnung für das Studienvorbereitungsprogramm „Brücke zum Studium – erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Deutschlands Hauptstadtregion Brandenburg“ (BzS) an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 29. März 2022	2

Ordnung für das Studienvorbereitungsprogramm „Brücke zum Studium – erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Deutschlands Hauptstadtregion Brandenburg“ (BzS) an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 29. März 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 11 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 26), des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 und 4 der Immatrikulationsordnung der BTU (ImmaO) vom 22. Januar 2020 (AMbl. 01/2020), der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang der BTU (DSH-O) vom 7. September 2020 (AMbl. 05/2020) und der Grundordnung der BTU (GO BTU) vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele, Profil und Abschluss des Programms.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Bewerbung	3
§ 5 Zulassung und Immatrikulation	3
§ 6 Programmorganisation	3
§ 7 Aufbau und Inhalt des Programms	4
§ 8 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation und Leistungsbewertung ...	4
§ 9 Programmwiederholung	4
§ 10 Programmende und Übergang ins Fachstudium.....	5
§ 11 Rechte und Pflichten der Programmstudierenden	5
§ 12 Widerspruchsverfahren	5
§ 13 Datenschutz	5
§ 14 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1: Übersicht zum Programmablauf	6
Anlage 2: Kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.....	7
Anlage 3: Studienbegleitende Programmaktivitäten	9
Anlage 4: Katalog der Rechte und Pflichten der Programmstudierenden	10

Präambel

¹Am Programm BzS nehmen Studierende aus verschiedenen Ländern, Sprachräumen und Kulturräumen gemeinsam teil.

²Die Teilnahme am Programm setzt ein tolerantes und respektvolles Miteinander voraus. Dieses ist frei von Ausgrenzung und Diskriminierung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Organisation des studienvorbereitenden Programms BzS: die Zugangsvoraussetzungen, die Zulassung und Immatrikulation zum Programm, den Inhalt und Aufbau, die Durchführung und den Abschluss des Programms sowie die Rechte und Pflichten der Programmstudierenden.

(2) Sie gilt für Studieninteressierte und immatrikulierte Studierende nach § 9 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgHG des ein- oder zweisemestrigen studienvorbereitenden Programms BzS, mit dem Ziel, die für ein Bachelor- oder Master-Studium der BTU erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(3) ¹Für die Teilnahme am Programm gelten die Regeln nach dieser Ordnung. ²Die Zahl der Teilnehmerplätze ist begrenzt. ³Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung oder Inanspruchnahme eines Programmjahrganges oder auf die Teilnahme am Programm besteht nicht.

§ 2 Ziele, Profil und Abschluss des Programms

(1) Das Programm BzS versteht sich als Angebot zur sprachlichen und kompetenzorientierten Vorbereitung und Unterstützung des Studieneinstiegs von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Kenntnisse der deutschen Sprache sich noch nicht auf einem für die Studienaufnahme in Deutschland ausreichenden Niveau gemäß § 3 Abs. 2 ImmaO befinden.

(2) ¹Das Programm besteht aus einer sprachlichen Komponente, die von der Vermittlung wissenschaftsmethodologischer sowie gesellschafts- und landeskundlicher Kompetenzen begleitet wird. ²Kulturell-integrative Maßnahmen und eine Studienfahrt ergänzen das Programmangebot.

(3) ¹Das Programm schließt mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang

(DSH) ab. ²Damit soll den Programmstudierenden ein nahtloser Übergang ins Fachstudium oder Orientierungsstudium ermöglicht werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum zwei- bzw. einsemestrigen studienvorbereitenden Programm BzS kann zugelassen werden, wer

- die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 5 oder 6 BbgHG erfüllt,
- ein Bachelor- oder Master-Studium an der BTU anstrebt und
- mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 für das zweisemestrige bzw. B2 für das einsemestrige Programm nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) gemäß den von der Universität akzeptierten Sprachprüfungen verfügt.

§ 4 Bewerbung

(1) ¹Die Bewerbung zum studienvorbereitenden Programm BzS erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form unter Beachtung des von der BTU vorgegebenen Verfahrens. ²Die Informationen zum Verfahren werden auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

(2) Die Fristen für die Bewerbung zum Programm werden durch den Senat oder das von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekanntgegeben.

§ 5 Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Zulassung von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern in das Programm erfolgt nach der Reihenfolge des Bewerbungseinganges unter Berücksichtigung der freien Teilnehmerplätze.

(2) Ist das erfolgreiche Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich, erfolgt die Zulassung von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern nach der Rangfolge des in der Aufnahmeprüfung erzielten Ergebnisses unter Berücksichtigung der freien Teilnehmerplätze.

(3) Darüber hinaus behält sich die Universität das Recht einer gesteuerten Platzvergabe zur Unterstützung ausgewählter Studiengänge vor.

(4) Die Immatrikulation zum Programm BzS erfolgt gemäß ImmaO.

§ 6 Programmorganisation

(1) ¹Das Programm BzS gliedert sich in Winter- und Sommersemester und wird

- für Programmstudierende mit einer für Deutschland gültigen direkten Hochschulzugangsberechtigung und Deutschkenntnissen auf Niveau B1 nach GERS zweisemestrig und
- für Programmstudierende mit einer für Deutschland gültigen direkten Hochschulzugangsberechtigung und Deutschkenntnissen auf Niveau B2 nach GERS einsemestrig, wenn in dem später angestrebten Studiengang zum Sommersemester immatrikuliert wird,

angeboten. ²Es wird zum jeweiligen Wintersemester immatrikuliert.

(2) ¹Das Programm trägt den Charakter eines Vollzeitstudiums / Präsenzstudiums. ²Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA oder ein Fernstudium sind nicht möglich.

(3) ¹Der Unterricht in der zweisemestrigen Programmausrichtung dauert im Regelfall 31 Wochen. ²Dabei entfallen 15 Vorlesungswochen auf das Wintersemester und 13 Vorlesungswochen auf das Sommersemester sowie drei Wochen auf die vorlesungsfreie Zeit ggf. überbrückende Repetitorium. ³Der Unterricht in der einsemestrigen Programmausrichtung dauert im Regelfall 15 Wochen. ⁴Die Festlegung der Vorlesungszeiten und vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den jeweils gültigen Semester- und Studienjahresablaufplänen der Universität.

(4) Für die Durchführung der DSH gelten besondere Prüfungszeiträume, die jeweils von der Zentralen Einrichtung Sprachen (ZES) festgelegt werden und in den letzten beiden Unterrichtswochen liegen können.

(5) ¹Die Zuordnung der Programmstudierenden zu den jeweiligen Gruppen erfolgt unter Berücksichtigung fachlicher, didaktisch-methodischer sowie programmorganisatorischer Überlegungen. ²Ein Anspruch auf eigenständige Gruppenwahl oder Gruppenwechsel besteht nicht. ³Die Universität kann darüber hinaus die Gruppenzuordnung vom Ergebnis eines Einstufungstests abhängig machen.

(6) Die Erhebung des Semesterbeitrages für Studierende erfolgt gemäß § 14 BbgHG.

(7) ¹Die Universität kann für das Programm BzS einen Teilnehmerbeitrag erheben. ²Die Erhebung der Gebühr für die Teilnahme an der DSH richtet sich nach der Gebührenordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie nach der DSH-O.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Programms

(1) ¹Das Programm BzS gliedert sich in zwei Teilbereiche:

²Der Teilbereich Sprache beinhaltet einen intensivsprachlichen DSH-Kurs, einen sprachpraktischen Kurs sowie ggf. ein Repetitorium. ³Der Teilbereich Kompetenzen umfasst begleitende Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und akademischen Schreiben sowie zu Kultur und Gesellschaft in Deutschland und Europa und schließt Fachexkursionen mit ein.

(2) ¹Die Übersicht zum Programmablauf ist in Anlage 1 festgelegt. ²Anlage 2 beinhaltet das kommentierte Verzeichnis der Kurse und Lehrveranstaltungen.

(3) Darüber hinaus können als studienbegleitende Programmaktivitäten kulturell-integrative Maßnahmen sowie zum jeweiligen Studienjahresauftakt eine mehrtägige teambildende Studienfahrt angeboten werden.

(4) Die Beschreibung der studienbegleitenden Programmaktivitäten regelt die Anlage 3.

§ 8 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation und Leistungsbewertung

(1) Für die Anmeldung und Zulassung zur sowie für die Durchführung und Bewertung der DSH gelten die Regelungen der DSH-O.

(2) Die DSH gilt als bestanden, wenn ein Prüfungsergebnis mit dem Prädikat DSH-1 (Eingangsstufe), DSH-2 (sprachliche Studierfähigkeit) oder DSH-3 (besonders hohe Deutschkenntnisse) erzielt wurde.

(3) Wird die DSH-Prüfung mit einem Ergebnis (Prädikat DSH-2 oder DSH-3), das zur Aufnahme eines gewählten Studiengangs an der BTU berechtigt, bestanden, gilt sie im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 4 der Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) in ihrer jeweils geltenden Fassung als „erfolgreich absolviert“.

(4) ¹Weitere, für die DSH nicht prüfungsrelevante Leistungsermittlungen - wie z. B. Testate

und Hausarbeiten - können angesetzt werden. ²Sie gelten als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.

(5) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Prüfung oder alternative Leistungsermittlungen ist die regelmäßige Anwesenheit nach § 11 notwendig.

(6) ¹Die Ausstellung des Prüfungszeugnisses über das Ergebnis der DSH-Prüfung erfolgt gemäß § 12 DSH-O. ²Über alle weiteren erbrachten Leistungen erhalten die Studierenden nach Abschluss des Programms ein Zertifikat.

§ 9 Programmwiederholung

(1) Programmstudierenden, die die DSH mit dem Prädikat DSH-1 bestanden haben, also auf Grund des fehlenden Sprachennachweises gemäß § 2 Abs. 2b) ImmaO keinen Zugang zum angestrebten Fachstudium oder Orientierungsstudium erlangen konnten, kann auf Antrag die Wiederholung des Programms in der Regel in Länge von einem Semester angeboten werden, wenn sie an allen Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen sowie die kompetenzorientierten Programmbestandteile mit Erfolg absolviert haben.

(2) Programmstudierenden, die die DSH nicht bestanden haben (Prädikat DSH-0), also auf Grund des fehlenden Sprachennachweises gemäß § 2 Abs. 2b) ImmaO keinen Zugang zum angestrebten Fachstudium oder Orientierungsstudium erlangen konnten, kann auf Antrag die Wiederholung des Programms in der Regel in Länge von einem Semester angeboten werden, wenn sie an allen Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen sowie die kompetenzorientierten Programmbestandteile mit Erfolg absolviert haben und bis zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist eine mit dem Prädikat DSH-1 extern bestandene DSH oder eine mit vergleichbarem Prädikat extern bestandene deutsche Sprachprüfung gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen bzw. nachreichen.

(3) Programmstudierenden, die die DSH nicht erfolgreich absolviert (Prädikat DSH-1) oder nicht bestanden (Prädikat DSH-0) haben, wird der Zugang zum angestrebten Fachstudium oder Orientierungsstudium gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ermöglicht, wenn sie innerhalb der von der Universität gesetzten Frist eine mit dem Prädikat DSH-2 oder DSH-3 extern bestandene

DSH oder eine mit vergleichbarem Prädikat extern bestandene deutsche Sprachprüfung gemäß RO-DT in der jeweils gültigen Fassung nachweisen bzw. nachreichen.

§ 10 Programmende und Übergang ins Fachstudium

(1) Die Zugehörigkeit zum Programm BzS endet

- zum Ende des Semesters, in dem die reguläre DSH erfolgreich absolviert wurde,
- zum Ende des Semesters, in dem die reguläre DSH nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung des Programms ausgeschlossen ist, oder
- mit der Exmatrikulation.

(2) ¹Für den Übergang in einen nachfolgenden Bachelor- oder Master-Studiengang oder in ein Orientierungsstudium gelten die Bestimmungen der ImmaO. ²Ein Rechtsanspruch auf Immatrikulation zum Fachstudium besteht nicht.

(3) Für Bewerbungen zu zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten zusätzlich besondere Regeln gemäß AuswahlSa.

§ 11 Rechte und Pflichten der Programmstudierenden

(1) Die Rechte und Pflichten der Programmstudierenden sind in Anlage 4 geregelt.

(2) Verstöße gegen diesen Katalog können den Ausschluss aus dem Programm BzS nach sich ziehen.

§ 12 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu bescheiden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift an den Leiter des Programms BzS Widerspruch eingelegt werden.

(2) Die Übermittlung eines Widerspruches in elektronischer Form ist nicht zulässig.

§ 13 Datenschutz

(1) ¹Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten der Programmstudierenden auf gesetzlicher Grundlage. ²Sie darf zur Wahrung einheitlicher Prüfungs- und Zulassungsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland den Namen, das Geburtsdatum und die Nationalität von Programmstudierenden, die die abschließende DSH oder das Programm BzS nicht oder mehrfach nicht bestanden haben, an die zuständigen öffentlichen Stellen übermitteln.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 16. September 2021 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 29. März 2022.

Cottbus, den 29. März 2022

i. V. Prof. Dr.-Ing. Michael Hübner

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht zum Programmablauf

Curriculum „Brücke zum Studium“ (BzS)				
Programmstrang	zweisemestrig	SWS	einsemestrig	SWS
Zulassung	Zulassung auf Deutsch-Niveau B1		Zulassung auf Deutsch-Niveau B2	
Immatrikulation	im Wintersemester		im Wintersemester	
Programmstart	ggf. Einstufungstest		ggf. Einstufungstest	
Wintersemester	Intensivsprachkurs Deutsch B1 -> B2 (Mittelstufen-Kurs)	20	Intensivsprachkurs Deutsch B2 -> C1 (DSH-Kurs)	20
	Sprachpraktisches Training Deutsch	3	Sprachpraktisches Training Deutsch	3
	Wissenschaftliches Arbeiten / Akademisches Schreiben	3	Wissenschaftliches Arbeiten / Akademisches Schreiben	3
	Kultur und Gesellschaft / Deutschland in Europa	3	Kultur und Gesellschaft / Deutschland in Europa	3
Prüfungszeit	ggf. B2-Test		DSH-Prüfung	
vorlesungsfreie Zeit	ggf. Repetitorium Deutsch (fakultatives Blockseminar)	3 Wo.	(Fortsetzung im Sommersemester ausschließlich für Wiederholer des einsemestrigen Programmstranges!)	
Sommersemester	Intensivsprachkurs Deutsch B2 -> C1 (DSH-Kurs)	20	Intensivsprachkurs Deutsch B2 -> C1 (DSH-Kurs)	20
	Sprachpraktisches Training Deutsch	3	Sprachpraktisches Training Deutsch	3
	Wissenschaftliches Arbeiten / Akademisches Schreiben	3	Wissenschaftliches Arbeiten / Akademisches Schreiben	3
	Kultur und Gesellschaft / Deutschland in Europa	3	Kultur und Gesellschaft / Deutschland in Europa	3
Prüfungszeit	DSH-Prüfung		DSH-Prüfung	

Anlage 2: Kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Teilbereich Sprache

Übersicht über die Kurse:

- Intensivsprachkurs Deutsch
- Sprachpraktisches Training Deutsch
- Repetitorium Deutsch

Intensivsprachkurs Deutsch

¹Mittelpunkt des Teilbereiches Sprache ist der Intensivsprachkurs Deutsch.

²Dieser führt die Programmstudierenden im Umfang von jeweils 20 Semesterwochenstunden in zwei Semestern von Niveau B1 auf Niveau C1 bzw. in einem Semester von Niveau B2 auf Niveau C1. ³Die Niveaustufen richten sich nach den Empfehlungen des Europarates über den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS).

Der Kurs umfasst die Kompetenzfelder

- verstehendes Hören,
- verstehendes Lesen,
- mündlicher Ausdruck,
- schriftlicher Ausdruck und
- grammatische / wissenschaftssprachliche Strukturen.

¹Die inhaltliche und methodische Unterrichtsgestaltung ist standardisiert und orientiert sich an den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) sowie der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

²Sie obliegt in ihrer konkreten Ausgestaltung dem im Programm eingesetzten haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonal autonom, jedoch unter der fachlich-inhaltlichen Mitwirkung der

Zentralen Einrichtung Sprachen (ZES) der Universität.

³Der Intensivsprachkurs Deutsch schließt mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ab. ⁴Die verpflichtende Teilnahme am Intensivsprachkurs Deutsch ist Voraussetzung für die Zulassung zur DSH.

Sprachpraktisches Training Deutsch

¹Aufgabe des Sprachpraktischen Trainings Deutsch ist das Üben und Erreichen von sprachpraktischen Fertigkeiten in den Kompetenzfeldern

- verstehendes Hören,
- verstehendes Lesen,
- mündlicher Ausdruck und
- schriftlicher Ausdruck.

²Der Kurs wird in Form der Lehrveranstaltungen Konversation sowie Schreibwerkstatt angeboten und orientiert sich sowohl an allgemein-sprachlichen als auch an wissenschaftssprachlichen Themenstellungen, die auf die DSH vorbereiten.

³Die verpflichtende Teilnahme am Sprachpraktischen Training Deutsch wird bestätigt, jedoch nicht benotet.

Repetitorium Deutsch

¹Das die vorlesungsfreie Zeit vom Wintersemester zum Sommersemester in Form eines dreiwöchigen Blockseminars überbrückende Repetitorium Deutsch ist ein Wiederholungssprachkurs, der das im Wintersemester erworbene sprachliche Wissen auf- und nachbereitet.

²Die Aufgabe des Repetitoriums besteht in der Festigung der im Kompetenzfeld grammatische/wissenschaftssprachliche Strukturen erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. ³Die Teilnahme am Repetitorium Deutsch erfolgt freiwillig und wird nicht benotet.

Teilbereich Kompetenzen

Übersicht über die Lehrveranstaltungen:

- Wissenschaftliches Arbeiten / Akademisches Schreiben
- Kultur und Gesellschaft / Deutschland in Europa
- Fachexkursionen

Wissenschaftliches Arbeiten / Akademisches Schreiben

¹Die wissenschaftsmethodologisch ausgerichtete Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten / Akademisches Schreiben vermittelt

- Techniken zum erfolgreichen Studieren an deutschen Hochschulen (Lern- und Problemlösungstechniken, Lese- und Rechertechniken, Arbeits- und Präsentationstechniken etc.),
- die Einführung in die Nutzung von Bibliotheken,
- Kenntnisse über die Ziele, Standards und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens,
- Wissen im Umgang mit Literatur sowie in der Arbeit mit Quellen und wissenschaftlich aufbereiteten Informationen und

- Fertigkeiten zur eigenen, schriftlichen Produktion akademischer und wissenschaftlicher Texte.

²Die verpflichtende Teilnahme an der Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten / Akademisches Schreiben wird bestätigt, jedoch nicht benotet.

Kultur und Gesellschaft / Deutschland in Europa

¹Die gesellschaftskundlich ausgerichtete Lehrveranstaltung Kultur und Gesellschaft / Deutschland in Europa vermittelt neben allgemeinen Kenntnissen zu Kultur und Gesellschaft, Geografie, Geschichte sowie dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext vor allem Denkansätze freiheitlich-demokratischer Werteorientierung sowie europäisch-aufgeklärter Wissenschaft und Forschung.

²Die verpflichtende Teilnahme an der Lehrveranstaltung Kultur und Gesellschaft / Deutschland in Europa wird benotet.

Fachexkursionen

Im Rahmen der kompetenzorientierten Lehrveranstaltungen können verpflichtende, unterrichtsrelevante Fachexkursionen angeboten werden.

Anlage 3: Studienbegleitende Programmaktivitäten

Das Programm schließt curricular-ergänzend studienbegleitende Bausteine mit ein. Dazu gehören:

Kulturell-integrative Maßnahmen

¹Die kulturell-integrativen Maßnahmen umfassen gemeinsame Veranstaltungen und programmbezogene Exkursionen.

²Sie fördern die Sozialisation der Programmstudierenden am jeweiligen Hochschulstandort sowie deren Integration in das außeruniversitäre Umfeld.

Studienfahrt

¹Den Programmstudierenden kann zum jeweiligen Studienjahresauftakt eine mehrtägige teambildende Studienfahrt angeboten werden.

²Die Studienfahrt unterstützt in Form pädagogisch betreuten, gemeinsamen sportlichen und freizeithlichen Erlebens die Möglichkeiten

- des Kennenlernens und Anfreundens der Programmstudierenden untereinander,
- des Einlebens in eine neue Gemeinschaft und in ein neues Umfeld,
- des erfolgreichen Erreichens von Zielstellungen im Gruppenkontext sowie
- des Vermitteln von anschaulichen, gegenständlichen Deutschlandkenntnissen über dessen Menschen, Dialekte, Regionen, Landschaften, Religionen und Gebräuche

und ist ein wichtiger Programmhöhepunkt.

³Die Teilnahme an der Studienfahrt ist freiwillig.

⁴Für die Teilnahme wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Anlage 4: Katalog der Rechte und Pflichten der Programmstudierenden

Mitwirkungspflicht

¹Die Programmstudierenden haben sich ihrem Können und Vermögen entsprechend aktiv in den Unterricht einzubringen und die vom Lehrpersonal gestellten Aufgaben vollumfänglich zu lösen. ²Das schließt ein umfangreiches Selbststudium, eine angemessene Unterrichtsvorbereitung und das Erledigen von Hausaufgaben mit ein.

Anwesenheitspflicht

¹Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme der Programmstudierenden an allen Lehrveranstaltungen sowie an den Prüfungen und Testaten ist obligatorisch. ²Es besteht Anwesenheitspflicht.

³Die Teilnahme am Repetitorium in der vorlesungsfreien Zeit ist fakultativ, wird aber empfohlen.

Unterrichtsbefreiung / Abwesenheit

¹Vom Unterricht freigestellt werden kann, wer wichtige terminliche Verpflichtungen gegenüber Botschaften, Behörden, Ämtern, Ärzten, Kliniken, Gesundheitseinrichtungen etc. glaubhaft geltend macht.

²Vom Unterricht freigestellt werden kann auch, wer glaubhaft geltend macht, aus wichtigen und unvermeidbaren persönlichen Gründen oder familiären Anlässen kurzzeitig und nur vorübergehend in sein Heimatland reisen zu müssen.

³Das Lehrpersonal ist im Voraus rechtzeitig über die gewünschte Freistellung in Kenntnis zu setzen und meldet diese an die Programmleitung. ⁴Freigestellte Programmstudierende sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.

Gesetzliche Feiertage

¹Nur die im Bundesland Brandenburg gesetzlich festgelegten Feiertage werden bei der Unterrichtsplanung des Programms berücksichtigt.

²Nicht berücksichtigt werden können nationale oder religiöse Feiertage in den Herkunftsländern der Programmstudierenden. ³Ein Fernbleiben vom Unterricht an solchen Tagen oder aus solchen Anlässen ist nicht erlaubt und wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

⁴Das Lehrpersonal kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, sofern sichergestellt ist, dass der Programmablauf damit nicht gestört oder unterbrochen wird, die betreffenden Studierenden den Unterrichtsstoff selbstständig nachholen und die Erreichung des Programmzieles nicht gefährdet ist.

Krankheit

¹Eine Erkrankung, die die Erfüllung der Pflichten nach dieser Ordnung unmöglich macht, ist dem Lehrpersonal oder der Programmleitung unverzüglich anzuzeigen. ²Innerhalb von drei Tagen nach Krankmeldung ist der Programmleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Nachteilsausgleich

¹Machen Programmstudierende glaubhaft, dass sie wegen einer anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, Erkrankung oder Behinderung, wegen einer Schwangerschaft oder Mutterschutzes nicht in der Lage sind, am Programmunterricht sowie den Testaten oder Prüfungen ganz oder teilweise oder nicht in der vorgesehenen Form teilnehmen zu können, kann ihnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

²Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist bei der Programmleitung zu Beginn des Programms bzw. unmittelbar nach Eintritt oder Bekanntwerden der anhaltenden Beeinträchtigung, Erkrankung oder Behinderung zu stellen.

³Die rückwirkende Geltendmachung eines Nachteilsausgleiches, insbesondere nach absolvierten Testaten und Prüfungen, ist ausgeschlossen.

⁴Bezieht sich der Antrag auf Nachteilsausgleich auf Teile der DSH, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß DSH-O über diesen Antrag.

Programmunterbrechung / Beurlaubung

¹Das Programm BzS sieht kein Urlaubssemester und keine Befreiung vom Unterricht wegen der Mitarbeit in Gremien vor. ²Die Regelungen nach § 9 ImmaO vom 11. Juli 2018 finden hier keine Anwendung.

³Bei längeren Programmunterbrechungen aufgrund von wichtigen Gründen, die die Programmstudierenden nicht zu vertreten haben und die ein selbständiges Nachholen des Unterrichtsstoffes unmöglich machen, kann auf schriftlichen Antrag von der Programmleitung eine Programmwiederholung genehmigt werden.

⁴Ein Anspruch betroffener Programmstudierender auf Rückerstattung eines bereits gezahlten möglichen Teilnehmerbeitrages besteht nicht.

⁵Einen Anspruch betroffener Programmstudierender auf Rückerstattung der bereits gezahlten Semestergebühr regelt die Gebührenordnung der BTU.

Programmabbruch

¹Die Programmstudierenden können jederzeit und ohne Angabe von Gründen ihre Teilnahme am Programm beenden. ²Sie sind jedoch verpflichtet, dies dem Lehrpersonal und der Programmleitung rechtzeitig mitzuteilen.

³Ein Anspruch betroffener Programmstudierender auf Rückerstattung eines bereits gezahlten möglichen Teilnehmerbeitrages besteht nicht.

⁴Einen Anspruch betroffener Programmstudierender auf Rückerstattung der bereits gezahlten Semestergebühr regelt die Gebührenordnung der BTU.

Programmausschluss

¹Unentschuldigtes und die Unterrichtsabläufe störendes Zuspätkommen oder zu frühes Verlassen des Unterrichtes kann zum Ausschluss aus dem Unterricht und im Wiederholungsfalle

zum Ausschluss aus dem Programm führen, wenn in einzelnen Kursen oder Lehrveranstaltungen mehr als 20 % des Unterrichts unentschuldig zu spät angetreten oder zu früh verlassen wurden.

²Der Unterricht gilt als zu spät angetreten, wenn das akademische Viertel von 15 Minuten überschritten wurde, und als zu früh verlassen, wenn dieser vor Unterrichtsende verlassen wurde.

³Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Programm führen, wenn in einzelnen Kursen oder Lehrveranstaltungen mehr als 20 % des Unterrichts unentschuldig versäumt wurden.

⁴Ein Anspruch betroffener Programmstudierender auf Rückerstattung eines bereits gezahlten möglichen Teilnehmerbeitrages besteht nicht.

⁵Einen Anspruch betroffener Programmstudierender auf Rückerstattung der bereits gezahlten Semestergebühr regelt die Gebührenordnung der BTU.

⁶Im Falle eines Ausschlusses aus dem Programm BzS erlischt gleichzeitig auch der Anspruch betroffener Studierender auf Zulassung zur universitätsinternen DSH.

⁷Über einen möglichen Ausschluss betroffener Studierender aus dem Programm BzS entscheidet nach erfolgter Rücksprache mit dem Lehrpersonal und der ZES die Programmleitung.

⁸Ein möglicher Programmausschluss wird durch die Universität hoheitlich vorgenommen, schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.